



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18,
96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 13:30 bis 15:30 Uhr sowie Donnerstag 13:30 bis 17:30 Uhr

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8:00 bis 15:30 Uhr,
Donnerstag 8:00 bis 17:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 - E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de - Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54, BIC: BYLADEM1KUB;

VR Bank Oberfranken Mitte eG: IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00, BIC: GENODEF1KU1;

Postbank Nürnberg: IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFF

Kreisjugendamt Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

05

04.03.2024

INHALTSVERZEICHNIS

- 07 Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport
- 08 Sitzung des Jugendhilfeausschusses
- 09 Wasserrecht - Plangenehmigung zur Gewässerbettverlegung des Aubachs im Zuge einer innerörtlichen Freiflächengestaltung im Gemeindeteil Buchbach, Fl.-Nr. 93, Gemarkung Buchbach, Steinbach am Wald
Antragsteller: Gemeinde Steinbach am Wald
Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
- 10 Markt Marktrodach
Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen

11

07

Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport

Am **Dienstag, 12.03.2024, um 14:00 Uhr** findet im **Sitzungssaal des Landratsamtes Kronach** eine **Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport** mit folgender Tagesordnung statt.

Tagesordnung

- 1 Informationen
- 2 Kreishaushaltsplan 2024 - Vorberatung der Einzelpläne 2 und 3 sowie des Unterabschnittes 5500 (Sportförderung)
- 3 Vorratsbeschluss zur Auftragsvergabe bei Investitionsmaßnahmen 2024
- 4 Sportförderung des Landkreises Kronach
- 5 Unvorhergesehenes
- 6 Anfragen und Sonstiges

Ein nicht öffentlicher Sitzungsteil schließt sich an.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind selbstverständlich als Zuhörer in den öffentlichen Sitzungen der Kreisgremien willkommen.

Kronach, 26.02.2024
Landratsamt

23

08

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am **Donnerstag, 14.03.2024, um 14:00 Uhr** findet im **Sitzungssaal A des Landratsamtes Kronach** eine **Sitzung des Jugendhilfeausschusses** mit folgender Tagesordnung statt.

Tagesordnung

- 1 Informationen
 - 1.1 Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses (Wahlperiode 2020 - 2026)
 - 1.2 Unbegleitete minderjährige Ausländer - umA - Aktuelle Entwicklung
- 2 Schaffung einer weiteren Stütz- und Förderklasse ab dem Schuljahr 2024/2025

- 3 Vorstellung der Mobilen Jugendarbeit (MOJA) im Landkreis Kronach
- 4 Kindertagespflege, Änderung der Satzungen über die Förderung in qualifizierter Tagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen
- 5 Beratung des Jugendhilfehaushaltes; Rückblick auf das Haushaltsjahr 2023 und Beratung des Haushaltsplanes 2024
- 6 Unvorhergesehenes
- 7 Anfragen und Sonstiges

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind selbstverständlich als Zuhörer in den öffentlichen Sitzungen der Kreisgremien willkommen.

Kronach, 27.02.2024
Landratsamt

27-641/1-127/22

09

Bekanntmachung

Wasserrecht

**Plangenehmigung zur Gewässerbettverlegung des Aubachs im Zuge einer innerörtlichen Freiflächengestaltung im Gemeindeteil Buchbach, Fl.-Nr. 93, Gemarkung Buchbach, Steinbach am Wald
Antragsteller: Gemeinde Steinbach am Wald, Ludwigsstädter Str. 2, 96361 Steinbach am Wald**

Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Gemeinde Steinbach am Wald beabsichtigt in Buchbach, das Gewässerbett des Aubachs zu verlegen und die angrenzende Freifläche neu zu gestalten. Die Verlegung des Bachlaufs soll u. a. zukünftige Unterspülungen verhindern. Die Fläche für das Vorhaben beträgt ca. 1060 m² inklusive der Uferbereiche.

Der Bachlauf des Aubachs wird umverlegt, naturnah wiederhergestellt und im Wasserlauf mit vereinzelt Störsteinen versehen. Die befestigten Uferböschungen werden beidseitig mit einheimischen Strauch- und Buschpflanzen ausgestattet.

Um den neuen Bachlauf soll eine Streuobstwiese mit verschiedenen heimischen Obstsorten als Niederbaumstämmen im südlichen Bereich und aus Hochstämmen im nördlichen Bereich angelegt werden.

Im Bereich der Ruhebänk wird das Bachbett mittels Trittsteinen zugänglich gemacht. Der bestehende Bachlauf wird rückgebaut und verfüllt. Die Ruhebänk ist über einen Weg mit wassergebundener Decke von der bestehenden Ortsstraße „Schubertsgasse“ erreichbar.

An der Ortsstraße „Schubertsgasse“ werden zwei PKW-Stellplätze mit wassergebundener Decke sowie eine Buche als Hochstamm angelegt. Der nördliche Bereich der Freifläche wird mit einem zwei Meter hohen Stabmattenzaun zum Gewerbegebiet eingefriedet. Die westliche Einfriedung erfolgt mittels ortsüblichem Holzlattenzaun. Die bestehenden Stützwände an der Ostseite werden wieder Instand gesetzt bzw. erneuert.

Das Vorhaben im Ortsteil Buchbach stellt die wesentliche Umgestaltung des Aubachs und seiner Ufer dar und somit einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 1 WHG, der grundsätzlich einer Planfeststellung bedarf (§ 68 Abs. 1 WHG). Gewässerausbaumaßnahmen bedürfen einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG).

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Durch das Vorhaben sind unter Beachtung der Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen negativen Auswirkungen im Sinne der Anlage 2 UVPG auf die Schutzgüter Mensch-Bevölkerung-Wohnen, Arten-Biotope und Boden-Klima-Luft-Wasser zu erwarten. Baubedingte negative Umweltauswirkungen können durch entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Kronach, 24.01.2024
Landratsamt

Klaus Löffler
Landrat

Markt Marktrodach

10

Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen

- I. Der Gemeinderat des Marktes Marktrodach hat in seiner Sitzung am 26.02.2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Gemäß § 141 BauGB beschließt der Gemeinderat einstimmig die Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen einzuleiten.“

Der Geltungsbereich des Untersuchungsgebietes (ursprünglicher Vorschlag + Erweiterung) ist im Plan in Anlage 1 dargestellt. Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.“

Der Einleitungsbeschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

- II. Mit dem Beschluss über die Einleitung vorbereitender Untersuchungen wird der erste nach dem Baugesetzbuch (§ 141 BauGB) erforderliche Schritt getan, um eine mögliche spätere Sanierungssatzung festzusetzen bzw. zu erweitern. Im Verlauf der vorbereitenden Untersuchungen wird vor allem geklärt werden, ob bei der vorliegenden Problemlage, die im Detail analysiert wird, die Anwendung einer Sanierungssatzung (§ 142 BauGB) tatsächlich erforderlich und zielführend ist oder ob hierfür auch andere Instrumente oder Satzungen nach dem Baugesetzbuch ggf. besser geeignet sind.
- III. Jedermann kann den Lageplan ab diesem Tag im Rathaus (Kirchplatz 3) der Gemeinde Marktrodach während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag zusätzlich von 13.00 bis 17.00 Uhr), Zimmer 2 (Erdgeschoss) einsehen.
- IV. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes wird auf der Homepage des Marktes Marktrodach öffentlich zu jedermann Einsicht ausgelegt: <https://marktrodach.de>

Marktrodach, 27.02.2024

Norbert Gräbner
Erster Bürgermeister

Hinweise:

1. Der Beschluss über die Einleitung vorbereitender Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes. Diese bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.

2. § 138 BauGB: Auskunftspflicht

(1) Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, dem Markt oder ihrem Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verpflichtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten des Marktes erhoben, dürfen sie nur an

den Markt weitergegeben werden; der Markt darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörde weitergegeben werden.

(3) Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(4) Verweigert ein nach Absatz 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 und 4 über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Für den Fall, dass ein Beteiligter der Anordnung nicht nachkommt, kann ein Zwangsgeld bis zu fünfhundert Euro angedroht und festgesetzt werden. Ist Beteiligter eine juristische Person oder eine nichtrechtsfähige Personenvereinigung, so ist das Zwangsgeld nach dem Gesetz oder Satzung Vertretungsberechtigten anzudrohen und gegen ihn festzusetzen. Androhung und Festsetzung können wiederholt werden (§ 208 S. 2 bis 4 BauGB).

3. Im Untersuchungsgebiet findet § 141 Abs. 4 i. V. m. § 15 BauGB Anwendung.

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat



Erstellt am: 27.02.2024

Maßstab 1:3766

